



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Reform des juristischen Studiums.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur Reform des juristischen Studiums.



in seit langen Jahren in dem Volksorganismus schleichendes Übel fängt an akut zu werden, an die Oberfläche zu treten und Vorschläge zur Heilung hervorzurufen. Unser höheres Beamtentum ist ein sehr wertvoller Teil in unserm Volks- und Staatsleben. Als Träger obrigkeitlicher Gewalten und im Besitze hoher Intelligenz hat der Beamte eine Aufgabe, welche sich in ihren Zielen nicht bloß auf die Gegenwart bezieht, sondern auch für die Zukunft baut. Das deutsche Volk hat in seiner tausendjährigen Geschichte den Einfluß des Beamtentums schon mehrfach in wahrhaft epochemachender Weise zu spüren gehabt. Durch eine neue Beamtenorganisation hat Karl der Große der Macht des Besitzes gegenüber die Grundlage für einen Rechtsstaat geschaffen, und wenn derselbe seine Monarchie nur um ein weniges überdauerte, so lag eben der Grund darin, daß sich das Amt wiederum mit dem Besitze verflitterte und staatliche Hoheitsrechte in das Privateigentum übergingen. Am Ausgange des Mittelalters war es, als ein neu sich bildendes gelehrtes Beamtentum die Volksschöffen mit ihren heimischen Gewohnheiten verdrängte und die fremden Rechte des *corpus juris civilis* und *canonici* an die Stelle der letztern setzte. Gar vielfache Klagen über unsre heutigen Zustände werden in letzter Instanz auf jene fremde Rechtsgrundlage zurückgeführt. Umgekehrt hatte die preußische Bürokratie, erzogen in Gehorsam und Tüchtigkeit durch das pflichterfüllte hohenzollernsche Königshaus, den preußischen Staat geschaffen; die Erziehung des Volkes in Zucht und Sparsamkeit, die Herstellung geordneter Finanzen, die Befreiung des Bauernstandes von den Feudallasten, die Begründung von Gemeindefreiheit und bürgerlicher Selbstregierung — alles dies ist auf Rechnung des Beamtentums zu Grenzboten IV. 1886.

stellen. Diese Andeutung mag genügen; wer die Ruhmestitel der preussischen Bürokratie in lichtvoller Darstellung kennen lernen will, der lese die letzten beiden Bände der Treitschkeschen Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß ein tüchtiges Beamtentum in wesentlichen abhängig sei von seiner Ausbildung, und es wird deshalb der Rückschluß gestattet sein, daß dieselbe in der fridericianischen Zeit wie in der Zeit nach den Freiheitskriegen eine sehr gute gewesen sein muß. Sucht man aber die Natur dieser Ausbildung näher zu ergründen, so wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß in jenen Perioden die wissenschaftliche Seite wesentlich im Hintergrunde stand. Das juristische und wirtschaftliche Studium — darüber kann kein Zweifel sein — war damals auf einem sehr niedrigen Niveau; zu einer Systematik hatte es kaum das römische Recht gebracht, das öffentliche Recht erhielt erst durch Moser eine lebenskräftige Stätte auf den Universitäten. Die juristischen Fakultäten hatten in ihrer Eigenschaft als Spruchkollegien eine sehr umfangreiche praktische Thätigkeit; sie ersetzten in vielen Territorien die höhern Instanzgerichte, und man wird sicherlich nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß dieser praktische Beruf auch einen sehr wirksamen Einfluß auf die Art des Lehrens hatte. Und diese mangelhafte Wissenschaft hat doch die Redaktoren des preussischen Landrechts hervorgebracht; trotz der fehlenden theoretischen Vorbildung sind aus ihr die Männer hervorgegangen, welche den Staat aus seinen wirtschaftlichen Nöten retteten und im Zollvereine die ersten Grundlagen zur deutschen Einheit legten. Freilich je mangelhafter das theoretische Studium war, desto sorglicher war die Vorbereitung in der Praxis. Der *status causae et controversiae* und die Relationen, welche der Auskultator und Referendar anzufertigen hatten, lehrten klar denken, den verwirren Stoff übersichtlich darstellen und den Rechtskern aus seiner Hülle herauschälen. Die Vermischung von Justiz und Verwaltung und ihre Vereinigung in denselben Kollegien führten den jungen Juristen unmittelbar in die praktischen Verhältnisse ein, weiheten ihn in die verschlungenen Bedürfnisse des Lebens ein und gaben ihm nicht nur Stoff zum Denken, sondern auch zur Bethätigung dessen, was er gefunden hatte.

Kommen wir noch einmal auf das Universitätsstudium zurück. Dasselbe mußte auch schon aus dem Grunde einen Reiz ausüben, weil es Compendien, welche den Lehrstoff in gründlicher und verständlicher Form zur Darstellung bringen, nicht gab. Noch eine Vorlesung über römisches Recht von Savigny oder Puchta gab dem Zuhörer ein Heft, wie es durch kein gedrucktes Buch zu ersetzen war. Der Vortrag des Lehrers war nirgends anders wiederzufinden, wer hätte da nicht fleißig, mit Genuß und Erfolg das Kolleg besuchen wollen? Dazu kam noch die Beschränktheit des Stoffes; Nationalökonomie war noch nicht vorhanden, das öffentliche Recht kaum darstellungsfähig. Ein allgemeines Staatsrecht hatte sich noch nicht entwickelt, das Staatsrecht des deutschen

Bundes war noch in den Anfängen, das partikulare Staatsrecht so sehr von privatrechtlichen Anschauungen befangen, daß es eine eigne Behandlung kaum ertragen konnte. Auch in der Praxis war der zu bewältigende Stoff lange Zeit in dem einzigen Landrecht kodifiziert, der Prozeß war nach der allgemeinen Gerichtsordnung mehr eine Instruktion, sodaß es für den Durchschnittsbeamten nicht schwer war, die Kenntnis, die er nötig hatte, zu erwerben und das Erworbene richtig anzuwenden. Bis zur Herausgabe der ersten Präjudizien des obersten Gerichtshofes und bis zur ersten wirklich wissenschaftlichen Behandlung des preussischen Rechtes war seit Emanation des Landrechts nahezu ein Menschenalter verstrichen.

Endlich ist aber nicht zu vergessen, daß das ganze Leben viel einfacher und anspruchsloser war. Manche Präsidenten oberster Kollegien werden sich erinnern, wie sie bei einem einfachen Talglicht haben studiren müssen. Der Student hielt es nicht für nötig, nach der letzten französischen Mode gekleidet zu sein, Sekt zu trinken und in Karossen spazieren zu fahren. Der Lebensgenuß war bescheiden, die Verlockungen seltener und geringer, und schon aus diesem Grunde das Studium ein ernsteres.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß alle diese Verhältnisse sich von Grund aus geändert haben. Trotzdem ist die Art des Universitätsstudiums dieselbe geblieben, nur daß sich die Disziplinen, welche von den juristischen Professoren vorgetragen werden, vermehrt haben. Halten wir uns nur an das ganz nahe Liegende, so hat schon Buchta darüber Klage geführt, daß bei der Betrachtung der Universitätsmethode, wie sie sich bei den Juristen darstellt, der Eindruck erweckt wird, als sei die Buchdruckerkunst niemals erfunden worden.

Die Jurisprudenz ist eine positive Wissenschaft, deren Sätze nicht nur verstanden, sondern dem Gedächtnis eingeprägt werden wollen. Sie ist andererseits eine zu abstrakte Wissenschaft, als daß jemand mit dem bloßen Hören sie in sich aufnehmen oder auch nur mit vollem Verständnis sofort die gegebenen Definitionen begreifen und behalten könnte. So viel Mühe sich der Professor geben mag, um klar und systematisch seinen Zuhörern den Gegenstand zu entwickeln, er wird nur bis zu einem gewissen Grade das Interesse für denselben rege machen, aber niemals denselben den Zuhörern so einprägen können, daß diese imstande wären, ihr Wissen als bereichert zu betrachten, wenn sie den Hörsaal verlassen. Der Professor ist aber bei dem gegenwärtigen, durch eine Fülle von Detailstudien bereicherten Stande der Wissenschaft nicht in der Lage, seinen Gegenstand zu erschöpfen; je mehr er dies in Rücksicht auf die ihm zu Gebote stehende Zeit thun muß, desto gedrängter und präziser muß er sich fassen und desto weniger wird er seinen Zuhörern verständlich. Man frage nur einmal, ob sich ein Student für eine bestimmte Materie aus einem nachgeschriebenen Kollegienheft zu seinem nächsten Ziele, dem Examen, vorbereiten kann; er wird

dies schon deshalb nicht thun können, weil der Vortragende mit Rücksicht auf die erwähnten Grenzen in der Regel nur die eigne Ansicht als richtig vorträgt und die der andern kaum zu berühren vermag. Es verfehlt auch kein Dozent, seinen Zuhörern ein oder mehrere Hand- und Lehrbücher für das Studium zu empfehlen. Soll aber in den Kollegien nur die durch den mündlichen Vortrag gegebene Anregung die Hauptsache sein, dann erscheint unter den obwaltenden Verhältnissen die auf sie gewendete Zeit und Mühe vergeblich. Einmal werden nur wenige Dozenten diesen Zweck erfüllen; bei der Berufung zu einem akademischen Lehrstuhl kommt die Lehrfähigkeit heutzutage garnicht in Betracht. Wir wollen von dem Koterie- und Protektionswesen, welches an den Universitäten einen sehr großen Raum einnimmt, ganz absehen. Wer in der juristischen Fakultät — alle andern bleiben hier außer Betracht — Professor werden will, hat sich durch literarische Thätigkeit auszuzeichnen. Eine mehr oder minder umfangreiche Abhandlung über einen nahe oder entfernt liegenden Gegenstand, und in neuerer Zeit oft rein philologischer Natur, bildet die Legitimation zum akademischen Lehrer. Da giebt es grundgelehrte Herren, welche in der römischen Rechtsgeschichte zur Zeit des Servius Tullius so bewandert sind, als wenn sie in dem Senat dieses Königs säßen, und welche nicht imstande sind, durch ihren Vortrag den Zuhörer auch nur auf wenige Minuten zu fesseln. Sie tragen stundenlang das alte Sakralrecht der Römer vor, ohne auch nur zu bedenken, daß der Anfänger für diese Feinheiten keine Teilnahme empfinden kann. Bald diktiren sie eintönig, sodaß das Kolleg in eine Schreibübung ausartet, bald wechseln sie mit Vortrag und Diktat ab, sodaß das letztere nur durch den erstern verständlich wird, es aber für die spätere Zeit nicht mehr bleibt, wenn der Student darauf zurückgreifen will. Aber auch wenn der Dozent es versteht, den Zuhörer für den Gegenstand zu erwärmen, so muß derselbe, um ihn zu lernen, doch wieder auf das Lehrbuch zurückgreifen. Um nun alle juristischen Disziplinen zu hören, bedarf es durchschnittlich für jedes Semester fünf Stunden; wollte nun der Student nach gehörter Vorlesung alle die Materien auf einmal studiren, was er doch müßte, wenn ihm diese vorteilhaft sein soll, so müßte er mehr als dieselbe Zeit noch täglich auf das Studium der Lehrbücher verwenden. Das heißt aber einem jungen Manne, der eben die Schule verlassen hat und auch die Freiheit genießen will und soll, Ungebührliches zumuten. Gelangt der Student zu dieser Einsicht, und dies geschieht in der Regel nach sehr kurzer Zeit, so bleibt er aus den Vorlesungen weg, sei es um für sich, durch einen bewanderten Angehörigen gefördert, aus den Lehrbüchern sich das Wissenswerte anzueignen, sei es um sich in den letzten Semestern einem Repetenten anzuvertrauen, welcher mit ihm die Sache bespricht, ihm die Materie abfragt und ihn so zum Lernen und Verstehen der einzelnen Rechtsätze anleitet. Das ist aber nur die Schilderung der Lichtseite, welche natürlich auch ihren Schatten hat. Dieser besteht darin, daß der Student durch die Notlage

in Unfleiß und Verbummelung gerät und, einmal in den Sumpf geraten, sich nicht mehr herausretten kann, sondern elendiglich darin zu Grunde geht. Es wird über die verkommenen Studenten keine Statistik geführt, aber ihre Zahl ist groß, wie jeder bestätigen kann, der sich seiner Kommilitonen erinnert, die zu Grunde gegangen sind. Bei der großen Überproduktion der gelehrten Berufsarten in Deutschland mag dies nach der Manchesterlehre sehr heilsam sein, wie man ja auch dem Kriege eine gute Seite abgewinnen kann, weil er durch das Forttraffen so vieler Existenzen andern Platz macht. Trotzdem hat noch niemand den Krieg über den Frieden gestellt, und besser ist es sicherlich, wenn jede Kraft sich und dem Ganzen erhalten bleibt.

Man hat auch vor dem geschilderten Mangel des juristischen Studiums nicht die Augen verschlossen; man hat gesehen, wie bei dem praktischen Berufe der Mediziner und Philologen der Anschauungsunterricht eine Hauptrolle spielt, und hat versucht, denselben auf die juristischen Vorlesungen zu übertragen. Nach Art der philologischen gründete man juristische Seminare, in denen Arbeiten befertigt und besprochen werden. Sehr glückliche Ergebnisse hat man nicht damit erzielt; die Zahl der Seminarstudenten kann nur eine beschränkte sein, sie verschwindet bei großen Universitäten gänzlich, und die Anfertigung der Arbeiten setzt eine Kenntnis voraus, welche sich der Student eben verschaffen soll und bei der Art des jetzigen Studienganges nicht verschaffen kann. Einzelne Dozenten fingierten, um die Sache zu beleben, Prozesse mit verteilten Rollen; das zieht zuweilen Zuhörer an, artet aber in der Regel in eine Spielerei aus, denn eine einzige Frage nimmt ganze Stunden in Anspruch und bildet doch nur einen kleinen Teil des großen Stoffes. In allerneuester Zeit haben einzelne Dozenten zu dem Mittel von Disputationen gegriffen, indem sie dem Studenten das Studium nach dem Lehrbuche überlassen und während der Vorlesung Fragen richten. Diese Methode wird aber von der Allgemeinheit der Professorenschaft nicht als voll angesehen, nach ihrer Meinung degradirt diese Art des Lehrens die Wissenschaft und bei dem Mangel jeder Kontrolle ist auch hier der praktische Nutzen gering. Überwiegend endlich ist die Masse derer, welche unser Beamtentum — was ja auch unbestritten ist — durchschnittlich als ein tüchtiges bezeichnen, und indem sie auf dieses Ergebnis mit Stolz hinweisen, es als Folge des bisherigen Studiensystems hinstellen, also jede Änderung als einen Eingriff in die durch Jahrhunderte geheiligte Universitätsfreiheit brandmarken.

Erst ein Franzose war es, welcher bei dem Studium des deutschen Universitätsanges diesen Mangel der Welt rücksichtslos verkündete, und es ist besonders anerkennenswert, daß dieser Appell bei zwei Professoren der Berliner Universität einen lebhaften Wiederhall gefunden hat. Der bekannte Nationalökonom Professor Schmoller hat unter Hinweis auf den französischen Kritiker vorgeschlagen, den Besuch der Vorlesungen zu kontrolliren und beim Abgangszeugnisse zu vermerken, wie oft der Zuhörer gefehlt hat. Professor Dernburg hat dem Gegen-

stande eine besondere Broschüre gewidmet. *) Er lehnt den Schmollerschen Vorschlag ab, zum Teil weil derselbe die Universitätsfreiheit beeinträchtigt und den Studenten zum Schüler degradirt, zum Teil weil er, und namentlich an großen Universitäten, undurchführbar sei. Beide Gründe sind nicht so durchschlagend wie der bereits oben erwähnte, daß der Kollegienbesuch in seiner jetzigen Gestaltung dem juristischen Hörer keinen Nutzen bringt. Das muß man auszusprechen wagen, und darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben. Es kann jemand noch so fleißig die Kollegien besuchen und doch kein Examen bestehen, es kann jemand recht tüchtige wissenschaftliche Arbeiten liefern, ohne je ein Kolleg besucht zu haben. Dies läßt sich durch zahlreiche, der Praxis entnommene Fälle beweisen. Auch Professor Dernburg will die bestehende Methode nicht ändern, er will sie nur dadurch für den Studirenden nutzbringender machen, daß er Theorie und Praxis abwechseln läßt. Sein Vorschlag ist folgender: „Zuerst theoretisches Studium von fünf, ausnahmsweise vier Semestern, dann Referendariatsexamen, darauf zwei Jahre Vorbereitung in der Praxis, wiederum anderthalbjähriges Studium auf der Universität und schließlich anderthalbjähriger Dienst in der Praxis, worauf das Assessorexamen folgt.“ Daß damit ein vierjähriges Universitätsstudium hineingeschmuggelt wird — ein Ausweg, auf welchen schon früher einige Professoren gekommen sind —, sei dem Vorschlage nicht zum Vorwurf gemacht. Wenn er überhaupt von Nutzen wäre, so käme es nicht darauf an, wo der Student mehr Zeit zu seiner Vorbereitung verwendet, in der Theorie oder in der Praxis. Aber der Vorschlag ist überhaupt nicht billigenstwert.

Es würde einen gewaltigen Einschnitt in das Universitätsleben abgeben, wenn junge Männer in dem durchschnittlichen Lebensalter von fünfundzwanzig bis sechsundzwanzig Jahren, nachdem sie bereits in amtlicher Stellung gewesen sind, wieder als Zuhörer in die Lehre gehen sollen. Es würde eine Vermischung der Disziplinarverhältnisse eintreten, welche der Universitätsfreiheit oder der Beamendisziplin oder beiden zugleich Schaden brächte. Der ganze Vorschlag aber enthält einen Hintergedanken, man muß noch etwas zwischen den Zeilen lesen. Zugegeben mag werden, daß der zweite Teil des Universitätsstudiums fruchtbringender sein würde als jetzt, aber nicht bloß deshalb, weil durch die praktische Vorbildung für den Hörer die sonst abstrakten Begriffe eine konkrete Bedeutung gewonnen hätten, sondern vorzugsweise deshalb, weil der Referendar während seiner praktischen Beschäftigung das theoretische Studium aus Lehrbüchern hätte betreiben müssen. Denn ohne ein solches Studium wird kein Referendar in der Praxis irgend etwas leisten können. Dernburg sagt, ganz anders werde der Student der Vorlesung über Wechselrecht folgen, wenn er erst einmal in der Praxis einen Wechsel gesehen habe. Einen solchen zu zeigen

*) Die Reform der juristischen Studienordnung. Verlag von H. W. Müller. 41 S. Berlin 1886.

vermag auch der Dozent, und ein verständiger wird es schon jetzt thun; auch bei der Vorlesung über preußisches Grundbuchrecht hat ein früherer Professor an der Berliner Universität seinen Zuhörern ein preußisches Grundbuchblatt als Muster herumgezeigt. Hierzu wäre also eine Vorbereitung in der Praxis nicht nötig; wie aber soll sich in der Praxis ein Referendar mit einem Wechselprozesse zurecht finden? Muß er nicht immer wieder auf das Buch zurückgreifen, um sich über das Wechselrecht zu unterrichten, oder will sich Dernburg damit begnügen, daß der Referendar des ersten Stadiums in der Praxis nur diejenige Routine erlange, wie sie sich ein geschickter Gerichtsschreiber oder Protokollführer erwirbt? Werden dem Referendar, der sich nun im Besitze einer solchen Routine befindet, in dem zweiten Universitätsstadium die Vorträge über Anfechtung von Rechtsgeschäften oder Noterbrecht verständlicher werden? Endlich aber ist nach dem Dernburgschen Vorschlage für das erste Universitätsstadium gar nichts gewonnen. Dasselbe bleibt mit seinen bisherigen Mängeln, wie es gewesen, wenn man auch zugeben muß, daß die letzteren deshalb weniger fühlbar werden, weil eine Prüfung ein Jahr früher eintritt. Ob dadurch in diesen Semestern der Kollegienbesuch ein fleißigerer sein wird als jetzt, darf füglich bezweifelt werden. Denn die Gründe, welche denselben jetzt nicht reizvoll und nützlich sein lassen, bleiben bestehen.

Dernburg berührt nur einmal ganz kurz die Vorbereitung in Frankreich. Es wird nicht nötig sein, sie zu befolgen, aber sie wird immerhin für uns ein gutes Vorbild werden können. Denn um es gleich vorweg zu sagen: trotz dieser von den deutschen Professoren oft mit mitleidigem Achselzucken betrachteten Methode stehen die französischen Juristen den deutschen weder an Wissenschaftlichkeit noch an praktischer Geschicklichkeit nach. Man wird freilich behaupten müssen — und die ganze Geschichte beweist es —, daß die Franzosen sehr viel mehr Anlage zur Jurisprudenz haben als die Deutschen, und nicht ohne Grund, da sie den Römern stammverwandt sind. Die französische Rechtswissenschaft weist Männer auf, welche nicht minder den Stolz der Nation ausmachen, als Savigny und Eichhorn, und die juristische Literatur ist nicht minder umfangreich und gediegen als die deutsche; man muß nur Gerechtigkeit üben. Dabei haben wir die Erscheinung, daß Theorie und Praxis dort sehr viel enger mit einander verbunden sind als bei uns. Die Praktiker treiben sehr viel mehr wissenschaftliche Studien, und die Theoretiker sind vielfach Advokaten oder Mitglieder oberster Gerichte. Aber es wird nicht nötig sein, hier näher auf die französische Methode einzugehen, denn nichts liegt uns ferner, als dieselbe sklavisch nachzuahmen.

Wir würden nicht anstehen, das Universitätsstudium auf vier Jahre zu verlängern, wenn je ein Jahreskursus eingeführt und je nach Absolvierung desselben vor einer staatlichen Kommission, sei es auch nur unter einem nicht zur Universität gehörigen Vorsitzenden, eine Prüfung abgelegt würde. Der erste

Jahreskursus würde das römische Recht, der zweite die Disziplinen des öffentlichen Rechts einschließlich des Strafrechts und Prozesses, der dritte das Handels- und Partikularrecht, der vierte die Volkswirtschaft zu umfassen haben. Jeder Vorlesung wäre ein von dem Dozenten zu bestimmendes Lehrbuch zu Grunde zu legen, und das Kolleg hätte nicht in dem Vortrage des Professors zu bestehen, sondern in einer von diesem zu leitenden Besprechung eines bestimmten Pensums. Dabei könnten Stellen aus den Quellen gelesen und einzelne praktische Fälle zur Anschauung erörtert werden. Aufgabe namentlich der Privatdozenten würde es sein, im Laufe des ganzen Quadrienniums das einmal Gelernte immer wieder durch Disputatorien im Gedächtnis zu erhalten.

Man darf freilich diese vielen Examina nicht als chineesische Institution ins Lächerliche ziehen. Es soll zugegeben werden, daß das Examen nur einen relativen Maßstab für Fleiß und Tüchtigkeit abgibt, aber so lange man keinen bessern hat, muß man sich mit diesem begnügen. Man wird jedes Examen auf Fragen in der Klausur und auf eine mündliche Prüfung beschränken können, und keiner dürfte zu einem neuen Kursus zugelassen werden, welcher den frühern nicht mit bestandener Prüfung absolviert hätte. Am Schlusse des Universitätsstudiums hätte eine gesamtliche Prüfung über das Ganze in derselben Weise stattzufinden. Wer das Bedürfnis zu einer akademischen Auszeichnung oder den Beruf zu einer akademischen Thätigkeit empfände, könnte alsdann zur Vorlegung einer wissenschaftlichen Arbeit veranlaßt werden, an die ein sehr viel strengerer Maßstab, als es jetzt geschieht, zu stellen wäre. Bei einer solchen Vorbildung auf der Universität würde eine praktische Ausbildung von drei Jahren vollauf genügen; man müßte das Obergericht ganz als Vorbereitungsstadium ausschließen. Der Hauptschwerpunkt wäre auf Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Advokatur und Landgericht zu legen, und im Auge zu behalten, daß es sich nur darum handeln soll, die wissenschaftlich gewonnene Ausbildung zu verwerten. Dazu reichten zwei Jahre aus, und das dritte könnte noch nach dem Belieben des Einzelnen an einem Landratsamte oder einer Bezirksregierung verwendet werden. Die Trennung von juristischem und administrativem Examen müßte wegfallen, die Ausbildung in der Praxis aber unter einer sehr viel bessern Leitung stehen. Es wird sich an jedem Kollegium ein und bei größern werden sich mehrere Beamte finden lassen, welche gegen eine mäßige Zulage die Ausbildung der jüngern Kollegen übernehmen, namentlich durch regelmäßige Vorlesungen nach Art der Universitätskollegien dafür sorgen, daß die Wissenschaft des vaterländischen Rechts nicht vernachlässigt werde. Am Schlusse dieses Referendariats hätte sich dann das Affesorexamen auf die praktische Kenntnis des geltenden Rechtes in der Form von Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung zu erstrecken.

Bei dem Charakter dieser Zeitschrift ist es nicht angebracht, die vorstehende Skizze im Detail auszuführen und zu begründen. Es werden noch einige Bemerkungen genügen.

Die Jahresprüfungen werden nicht bloß zum Fleiß anhalten, sie werden auch den Vorteil haben, Aspiranten, welche durchaus keine Anlage zum juristischen Studium haben, bei Zeiten auf eine andre Laufbahn zu verweisen, während jetzt eine solche Erkenntnis dem Einzelnen erst kommt, nachdem er die besten Lebensjahre vergeblich verwendet hat.

Der ganze Gang der Vorbildung ist auf ein ernstes Lernen gerichtet, ohne der akademischen Freiheit und der Wissenschaftlichkeit Eintrag zu thun. Es wird, abgesehen von den Ferien, immer noch so viel Zeit übrig bleiben, daß der Einzelne sich mit dieser und jener Materie wissenschaftlich abgeben kann, auch imstande ist, ein historisches oder philosophisches Kolleg dabei zu hören.

Wenn wir uns nicht täuschen, läuft die Universitätsstudienreform schon jetzt auf dieses Ziel hinaus. In Berlin giebt es gegenwärtig einige Repetenten, welche den Studenten nicht in einem halben Jahre einpauken, sondern ihn zwei Jahre lang in der oben geschilderten Weise zum Studium des Rechts anleiten, und diese Repetenten werden von den Professoren geradezu empfohlen. Es ist dies ein Beweis, daß auch die letzteren das Vorhandensein des Bedürfnisses anerkennen und auf eine Befriedigung desselben Bedacht nehmen. In Berlin sind Richter und jüngere Anwälte, welche mit den Referendarien wiederum das geltende Recht in disputatorischer und Vortragsform betreiben, und diese Männer erfreuen sich sogar der Begünstigung der vorgesetzten Behörden. Man hält also auch von dieser Seite eine solche Unterstützung und Anleitung der Referendarien für erforderlich.

Man darf deshalb hoffen, daß das Gerücht, es werde im preussischen Justizministerium an einer Reform der Studienordnung gearbeitet, nicht der Grundlage entbehrt. Es ist aber erforderlich, daß man auch den Mut hat, die Sache ganz zu thun, selbst auf die Gefahr hin, Institutionen, deren einziger Vorzug in ihrem Alter besteht, gründlich zu beseitigen und an deren Stelle Einrichtungen zu setzen, welche dem Volke die Ausbildung eines tüchtigen Beamtentums gewährleisten. Denn Studiren heißt nicht: hören oder schreiben, sondern lernen, und eine praktische Vorbildung besteht nicht in der Routine, ein Formular richtig auszufüllen oder ein Protokoll zu führen, sondern eine Frage des wirklichen Lebens mit Gründlichkeit und Schärfe zu behandeln.

Das preussische Heer und sein Offizierstand bildet den Meid und das Vorbild für andre Nationen. Gerade die Ausbildung unsrer Offiziere ist ähnlich wie die oben vorgeschlagene, und wir sollten meinen, daß auch der heimische Zivildienst von dem militärischen lernen könnte, wie man ein wissenschaftliches und tüchtiges Beamtentum heranbildet.

